

**Fortbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen
für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung
zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und
zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)
Vom 08. April 2017**

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat am 08.04.2017 aufgrund von § 5 Abs. 1 Punkt 7 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKA-G) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 01.03.2017 gemäß § 54 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit §§ 56, 47 Abs. 1,2 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), die folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) beschlossen.

**I. Abschnitt
Inhalt und Ziel**

**§ 1
Ziel der Fortbildung**

(1) ¹Ziel der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin (ZMV) ist es, die berufliche Handlungsfähigkeit der Mitarbeiter der Zahnarztpraxis zu erweitern und so einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. ²Die Fortbildungsteilnehmer sollen die Kompetenz zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender beruflicher Aufgabenstellungen in einem komplexen, spezialisierten und dynamischen beruflichen Umfeld erwerben. ³Ferner sollen sie die Fähigkeit erlangen, eigene und fremd gesetzte Lern- und Arbeitsziele reflektieren, bewerten und selbstgesteuert verfolgen zu können.

(2) Die Fortbildungsteilnehmer sollen insbesondere die Befähigung erlangen,

a) Geschäfts- und Verwaltungsprozesse gesamtheitlich unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und rechtlicher Aspekte sowie unter Anwendung eines praxisgerechten Methodeneinsatzes zu planen und zu gestalten und dabei Standard- und Spezialsoftware zielgerichtet anzuwenden,

b) bei der Planung, Umsetzung, Kontrolle und Evaluierung des Qualitätsmanage-

ments gestaltend mitzuwirken, insbesondere durch Planen und Umsetzen qualitätssichernder Maßnahmen,

c) abrechnungsbezogene Abläufe, Prozesse und Tätigkeiten in der Gesamtheit des Leistungsspektrums einer Praxis zu planen und durchzuführen sowie die ordnungsgemäße Dokumentation der Behandlungsabläufe zu überwachen,

d) den personellen Einsatz von Mitarbeitern rechtskonform zu organisieren und Mitarbeiterteams gezielt zu motivieren,

e) die berufliche Ausbildung der Auszubildenden zu planen, zu gestalten und bei der Durchführung - auch durch Lernberatung - mitzuwirken.

**II. Abschnitt
Fortbildungsvoraussetzungen**

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen zur Zulassung an der Fortbildung sind:

a) der Nachweis eines Abschlusses als Zahnmedizinische Fachangestellte, Zahnarthelferin oder eines gleichwertigen Abschlusses und danach grundsätzlich eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit,

b) eine Kursteilnahme (nicht älter als zwei Jahre) „Maßnahmen im Notfall (Herz-Lungen-Wiederbelebung)“ mit mindestens 16 Unterrichtsstunden,

c) die erfolgreiche Absolvierung eines geforderten Aufnahmetests.

(2) ¹Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 a) stellt auf Antrag die Landeszahnärztekammer Sachsen als Zuständige Stelle fest. ²Hierbei sind auch ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit zu berücksichtigen, wenn sie gleichwertig sind.

§3

Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung hat schriftlich unter Berücksichtigung der Anmeldefristen zu erfolgen.

(2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang,

b) Prüfungszeugnis als Zahnmedizinische Fachangestellte, Zahnarzhelferin oder des gleichwertigen Abschlusses in beglaubigter Form,

c) Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit,

d) Kursnachweis „Maßnahmen im Notfall“ i. S. des § 2 Abs. 1 Buchst. b).

(3) In den Fällen des Nachweises eines einschlägigen ausländischen beruflichen Bildungsabschlusses und / oder von Zeiten entsprechender Berufstätigkeit im Ausland sind jeweils Fotokopien der Zeugnisse / Bescheinigungen in übersetzter Form vorzulegen.

§ 4

Auswahl der Teilnehmer

(1) Die Auswahl der Teilnehmerinnen für die Fortbildung erfolgt nach dem Ergebnis des geforderten Aufnahmetests.

(2) ¹Über die Zulassung zur Teilnahme an der Fortbildung entscheidet die Landeszahnärztekammer Sachsen als Zuständige Stelle. ²Die Fortbildungsbewerber werden schriftlich informiert.

III. Abschnitt Zeitlicher Umfang und Gestaltung der Fortbildung

§ 5

Schulungsstätte

Die Fortbildung wird an den von der Landeszahnärztekammer Sachsen festgelegten Schulungsstätten durchgeführt.

§ 6

Zeitlicher Umfang und Struktur

(1) Die Fortbildung umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden. Zeiten der Unterrichts- vor- und -nachbereitung sowie des Selbststudiums sind hierin nicht enthalten.

(2) Die Fortbildung wird berufsbegleitend und modular durchgeführt.

(3) Soweit eine Gleichwertigkeit der Fortbildungsinhalte und des Fortbildungsumfanges gegeben ist, kann die Landeszahnärztekammer Sachsen auf schriftlichen Antrag Fortbildungsteile, die bei einer anderen Zahnärztekammer oder einem anderen Fortbildungsanbieter absolviert worden sind, anrechnen.

§ 7

Handlungs- und Kompetenzfelder

(1) Während der Fortbildung werden die für eine qualifizierte Tätigkeit als ZMV erforderlichen Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten gemäß Anlage und § 1 Abs. 2 vermittelt.

(2) Der Unterricht umfasst dabei insbesondere die folgenden Handlungs- und Kompetenzfelder:

1. Abrechnungswesen
2. Praxisorganisation und -management, Qualitätsmanagement
3. Rechts- und Wirtschaftskunde
4. Kommunikation/Rhetorik/Psychologie
5. Informations- und Kommunikationstechnologie
6. Ausbildungswesen/Fortbildung/Pädagogik

IV. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 8 Prüfungsgegenstand

(1) ¹Die Prüfungen erstrecken sich auf die im § 7 genannten Module. ²Sie richten sich im Einzelnen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in Verbindung mit den "Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin".

(2) ¹Die Prüfungen im Rahmen der Fortbildung im modularen System finden unter Beachtung des Abs. 1 nach Abschluss des jeweiligen Moduls statt. ²Soweit diese Teilprüfungen erfolgreich bestanden worden sind, wird ein Nachweis ausgehändigt.

(3) ¹Fortbildungsteilnehmer, die an einer diesem Curriculum inhaltlich und zeitlich gleichwertigen Fortbildung bei einer anderen „Zuständigen Stelle“ oder einem sonstigen Fortbildungsanbieter erfolgreich teilgenommen haben, können sich gegen entsprechenden Nachweis zur Prüfung gem. Abs. 1 und 2 anmelden. ²Diese Regelung gilt analog für extern absolvierte Module.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 3 entscheidet im Einzelfall die Landeszahnärztekammer Sachsen als Zuständige Stelle.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 9 Geltungsbereich

(1) Diese Fortbildungsordnung gilt für den Bereich der Landeszahnärztekammer Sachsen.

(2) Die vor einer anderen (Landes-) Zahnärztekammer als Zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 6 BBiG abgelegten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie inhaltlich und zeitlich dieser Ordnung gleichwertig sind.

**§ 10
Geschlechtsspezifische Bezeichnung**
Alle personenbezogenen Begriffe dieser Fortbildungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 06.03.2010 außer Kraft.

(3) Für Fortbildungsteilnehmer, die vor Inkraft-Treten dieser Ordnung die Fortbildung begonnen haben, gilt weiterhin die Fortbildungsordnung vom 06.03.2010.

Dresden, den 08. April 2017

Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landeszahnärztekammer
Sachsen

Die vorstehende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) vom 08.04.2017 wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Dresden, den 08. April 2017

Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landeszahnärztekammer
Sachsen

